

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/8989 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes
(Aktienrechtsnovelle 2012)**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Joachim Poß, Ingo Egloff, Burkhard Lischka,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/13472 –**

Exorbitante Managergehälter begrenzen

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Kerstin Andreae,
Dr. Tobias Lindner, Dr. Thomas Gambke, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/13239 –**

**Keine Mitfinanzierung exorbitanter Gehälter durch die Allgemeinheit –
Steuerliche Abzugsfähigkeit eingrenzen**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll das geltende Aktienrecht punktuell weiterentwickelt werden:

- Im Bereich der Finanzierung der Aktiengesellschaft (AG) soll zum einen die Möglichkeit eröffnet werden, Kernkapital auch durch die Ausgabe stimmrechtsloser Vorzugsaktien zu bilden. Zum anderen soll bei einer Wandelanleihe ein Umtauschrecht auch zugunsten der Gesellschaft als Schuldnerin vereinbart werden können.

- Die Beteiligungsverhältnisse bei nichtbörsennotierten Aktiengesellschaften sollen transparenter gemacht werden, indem die Ausgabe von Inhaberaktien an den satzungsmäßigen Ausschluss des Einzelverbriefungsanspruchs geknüpft und die Hinterlegung der Sammelurkunde bei einer Wertpapiersammelbank oder einem vergleichbaren ausländischen Verwahrer zur Pflicht gemacht wird.
- Das Beschlussmängelrecht der Aktiengesellschaft soll im Hinblick auf das Phänomen der nachgeschobenen Nichtigkeitsklagen fortentwickelt werden, indem die Nichtigkeitsklage einer relativen Befristung unterworfen wird. Grundsätzlich soll sie zwar unbefristet möglich bleiben; wird aber gegen einen Beschluss der Hauptversammlung eine Beschlussmängelklage erhoben, so müssen weitere Nichtigkeitsklagen gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der ersten Klageerhebung erhoben werden.
- Für Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung soll klargestellt werden, dass eine Berichtspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt werden, sowohl durch Gesetz als auch durch Rechtsgeschäft begründet werden kann.

Daneben sollen einige in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen klargestellt und Redaktionsversehen früherer Gesetzgebungsverfahren behoben werden.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der SPD kritisiert in ihrem Antrag, Managergehälter seien in Deutschland teilweise so hoch, dass ein sinnvoller Zusammenhang zwischen Leistung und Einkommen nicht mehr erkennbar sei. Zudem richte ein zu starkes Gewicht variabler und vor allem kurzfristig ausgerichteter Vergütungsbestandteile das unternehmerische Handeln und Entscheiden zu sehr auf Risiken und kurzfristige Erfolge aus. Der Deutsche Bundestag solle die Bundesregierung deshalb auffordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem

- § 76 Absatz 1 des Aktiengesetzes (AktG) derart geändert wird, dass der Vorstand bei der Leitung des Unternehmens explizit auf das Wohl des Unternehmens, insbesondere seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Aktionärinnen und Aktionäre sowie auf das Wohl der Allgemeinheit verpflichtet wird;
- die steuerliche Absetzbarkeit von Vorstands- und sonstigen Managergehältern einschließlich Boni und von Abfindungen als Betriebsausgaben auf 500 000 Euro und maximal 50 Prozent der Beträge, die 500 000 Euro übersteigen, begrenzt wird;
- Vorstandsgehälter begrenzt werden;
- die Vergütung von Vorständen von Aktiengesellschaften neu strukturiert wird und
- die Herabsetzung von Vorstandsbezügen im Fall der Lageverschlechterung zwingender ausgestaltet wird.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bemängelt, unverhältnismäßig hohe und nur auf den kurzfristigen Erfolg ausgerichtete Vergütungen gepaart mit einem nur sehr geringen persönlichen Haftungsrisiko seien eine Ursache für die Wirtschafts- und Finanzkrisen der Vergangenheit. Die Selbstverpflichtungen und bestehenden Regelungen zur Angemessenheit von Vorstandsvergütungen hätten keine Verhaltensänderung bei Unternehmenslenkern und hoch bezahlten Investmentbankern ausgelöst, vielmehr stiegen Vergütungen weiter an. Es sei deshalb überfällig, überhöhte Gehälter und „Phantasieabfindungen“ wirksam zu begrenzen und am nachhaltigen Erfolg des Unternehmens

zu orientieren. Der Deutsche Bundestag solle deshalb die Bundesregierung auffordern,

- die Mitfinanzierung von überhöhten Gehältern und Abfindungen durch die Bürgerinnen und Bürger zu begrenzen;
- Vorschläge für gesetzliche Regelungen vorzulegen, welche die Gehälter stärker am langfristigen Erfolg des Unternehmens orientieren und
- Vorschläge für gesetzliche Regelungen vorzulegen, welche die persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern strikter regeln.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme in geänderter Fassung. Unter anderem soll § 120 AktG dahingehend geändert werden, dass die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft jährlich über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen muss. Dabei soll die Darstellung des Vergütungssystems verpflichtend auch Angaben zu den höchstens erreichbaren Gesamtbezügen – aufgeschlüsselt nach dem Vorsitzenden des Vorstands, dessen Stellvertreter und einem einfachen Mitglied des Vorstands – enthalten müssen. Die im Gesetzentwurf enthaltene relative Befristung der Nichtigkeitsklage soll entfallen. Hinsichtlich der Berichte der Vertreter von Gebietskörperschaften im Aufsichtsrat wird dafür gesorgt, dass der Aufsichtsrat vom Bestehen einer Berichtspflicht Kenntnis erhält. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), für die nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen ist, soll hinsichtlich der Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, das Verhältnis der Berichtspflicht gegenüber der Gebietskörperschaft zur gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht entsprechend den für die AG geltenden Vorschriften geregelt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/8989 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/13472 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/13239 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Unveränderte Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

Zu Buchstabe c

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8989 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 17/13472 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 17/13239 abzulehnen.

Berlin, den 26. Juni 2013

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Dr. Stephan Harbarth
Berichterstatter

Ingo Egloff
Berichterstatter

Burkhard Lischka
Berichterstatter

Marco Buschmann
Berichterstatter

Jens Petermann
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes
(Aktienrechtsnovelle 2012)
– Drucksache 17/8989 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2012)

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Kontrolle der Vorstandsvergütung und zur Änderung weiterer aktienrechtlicher Vorschriften (VorstKoG)

Vom ...

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Aktiengesetzes

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom **20. Dezember 2012** (BGBl. I S. 2751) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|---|
| <p>1. § 10 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Die Aktien lauten auf Namen. Sie können auf den Inhaber lauten, wenn</p> <p>1. die Gesellschaft börsennotiert ist oder</p> <p>2. der Anspruch auf Einzelverbriefung gemäß Absatz 5 ausgeschlossen ist. In diesem Fall muss die Sammelurkunde bei einer Wertpapiersammelbank im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 des Depotgesetzes oder bei einem ausländischen Verwahrer, der die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 Satz 1 des Depotgesetzes erfüllt, hinterlegt werden. Solange die Sammelurkunde nicht hinterlegt ist, ist § 67 entsprechend anzuwenden.“</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Sie müssen“ durch die Wörter „Die Aktien müssen“ ersetzt.</p> <p>2. § 24 wird aufgehoben.</p> <p>3. § 25 Satz 2 wird aufgehoben.</p> <p>4. § 67 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „unabhängig von einer Verbriefung“ eingefügt.</p> <p>b) In Satz 2 werden die Wörter „Der Inhaber“ durch die Wörter „Der Aktionär“ ersetzt.</p> <p>5. In § 90 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.</p> | <p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. unverändert</p> |
|--|---|

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. § 121 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
 - In Absatz 4a werden die Wörter „und die Einberufung“ durch die Wörter „oder die *die* Einberufung“ ersetzt und wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
7. § 122 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. § 121 Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden.“
 - Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Gerichts halten.“
8. In § 123 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „des Satzes 2“ gestrichen.
9. In § 124 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, und ob die Hauptversammlung an Wahlvorschläge gebunden ist“ durch die Wörter „; ist die Hauptversammlung an Wahlvorschläge gebunden, so ist auch dies anzugeben“ ersetzt.
10. In § 127 Satz 3 wird die Angabe „§ 124 Abs. 3 Satz 3“ durch die Wörter „§ 124 Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.
11. In § 130 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Grundkapitals“ die Wörter „am eingetragenen Grundkapital“ eingefügt.
12. § 131 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Macht eine Gesellschaft von den Erleichterungen nach § 266 Absatz 1 Satz 3, § 276 oder § 288 des Handelsgesetzbuchs Gebrauch, so kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm in der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Jahresabschluss in der Form vorgelegt wird, die er ohne Anwendung dieser Vorschriften hätte.“
13. § 139 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Das Wort „nachzuzahlenden“ wird gestrichen.
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Die Nachzahlung des Vorzugs kann vorgesehen werden.“
6. § 120 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft beschließt jährlich über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder. Die Darstellung des Systems hat auch Angaben zu den höchstens erreichbaren Gesamtbezügen, aufgeschlüsselt nach dem Vorsitzenden des Vorstands, dessen Stellvertreter und einem einfachen Mitglied des Vorstands, zu enthalten. Der Beschluss berührt nicht die Wirksamkeit der Vergütungsverträge mit dem Vorstand; er ist nicht nach § 243 anfechtbar.“
7. § 121 wird wie folgt geändert:
- unverändert
 - In Absatz 4a werden die Wörter „und die Einberufung“ durch die Wörter „oder **welche** die Einberufung“ ersetzt und wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. unverändert
13. unverändert
14. § 139 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- unverändert
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, ist der Vorzug nachzuzahlen.“

Entwurf

14. § 140 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist die Nachzahlung des Vorzugs nicht vorgesehen und wird der Vorzugsbetrag in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt, so haben die Vorzugsaktionäre das Stimmrecht, bis der Vorzug in einem Jahr vollständig gezahlt ist. Ist die Nachzahlung des Vorzugs vorgesehen und wird der Vorzugsbetrag in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt und im nächsten Jahr nicht neben dem vollen Vorzug für dieses Jahr nachgezahlt, so haben die Aktionäre das Stimmrecht, bis die Rückstände nachgezahlt sind. Solange das Stimmrecht besteht, sind die Vorzugsaktien auch bei der Berechnung einer nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Kapitalmehrheit zu berücksichtigen.“

15. § 175 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Jahresabschluss, ein vom Aufsichtsrat gebilligter Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht durch die Aktionäre auszulegen.“

16. § 192 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesellschaft“ die Wörter „hat oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „an Gläubiger von“ durch die Wörter „aufgrund von“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für eine bedingte Kapitalerhöhung nach Absatz 2 Nummer 1, die nur zu dem Zweck beschlossen wird, der Gesellschaft die Erfüllung eines Umtauschs zu ermöglichen, zu dem sie für den Fall ihrer drohenden Zahlungsunfähigkeit berechtigt ist. Ist die Gesellschaft ein Institut im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes, gilt Satz 1 ferner nicht für eine bedingte Kapitalerhöhung nach Absatz 2 Nummer 1, die zu dem Zweck beschlossen wird, der Gesellschaft die Erfüllung eines Umtauschs zu ermöglichen, zu dem sie für den Fall einer Belastungssituation oder für den Fall berechtigt ist, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sie zur Ausübung anweist.“

17. § 194 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Sacheinlage gilt nicht der Umtausch von Schuldverschreibungen gegen Bezugsaktien.“

18. In § 195 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

15. § 140 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist der Vorzug nicht nachzuzahlen und wird der Vorzugsbetrag in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt, so haben die Vorzugsaktionäre das Stimmrecht, bis der Vorzug in einem Jahr vollständig gezahlt ist. Ist der Vorzug nachzuzahlen und wird der Vorzugsbetrag in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt und im nächsten Jahr nicht neben dem vollen Vorzug für dieses Jahr nachgezahlt, so haben die Aktionäre das Stimmrecht, bis die Rückstände nachgezahlt sind. Solange das Stimmrecht besteht, sind die Vorzugsaktien auch bei der Berechnung einer nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Kapitalmehrheit zu berücksichtigen.“

b) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „daß der“ das Wort „nachzahlende“ eingefügt.

16. unverändert

17. § 192 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für eine bedingte Kapitalerhöhung nach Absatz 2 Nummer 1, die nur zu dem Zweck beschlossen wird, der Gesellschaft die Erfüllung eines Umtauschs zu ermöglichen, zu dem sie für den Fall ihrer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder zum Zweck der Abwendung einer Überschuldung berechtigt ist. Ist die Gesellschaft ein Institut im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes, gilt Satz 1 ferner nicht für eine bedingte Kapitalerhöhung nach Absatz 2 Nummer 1, die zu dem Zweck beschlossen wird, der Gesellschaft die Erfüllung eines Umtauschs zu ermöglichen, zu dem sie für den Fall einer Belastungssituation oder für den Fall berechtigt ist, dass der Umtausch auf Initiative der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt. Eine Anrechnung von bedingtem Kapital, auf das Satz 3 oder 4 Anwendung findet, auf sonstiges bedingtes Kapital erfolgt nicht.“

18. unverändert

19. unverändert

Entwurf

19. In § 221 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „den Gläubigern“ die Wörter „oder der Gesellschaft“ ersetzt.
20. Dem § 249 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Ist die Erhebung einer Klage gegen einen Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 246 Absatz 4 Satz 1 bekannt gemacht, so kann ein Aktionär Nichtigkeitsklage gegen diesen Beschluss nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung erheben.“
21. Dem § 394 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Berichtspflicht nach Satz 1 kann auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruhen.“
22. In § 399 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Gesellschaft“ die Wörter „oder eines Vertrages nach § 52 Absatz 1 Satz 1“ und werden nach der Angabe „§ 37a Abs. 2“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 52 Absatz 6 Satz 3,“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Nach § 26e des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender § 26f eingefügt:

„§ 26f

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Aktiengesetzes vom ... [einsetzen: Tag der Ausfertigung]

(1) § 10 Absatz 1 des Aktiengesetzes in der seit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist nicht auf Gesellschaften anzuwenden, deren Satzung vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages nach dem Tag des Kabinettsbeschlusses zu diesem Gesetzentwurf] durch notarielle Beurkundung festgestellt wurde und deren Aktien auf Inhaber lauten. Für diese Gesellschaften ist § 10 Absatz 1 des Aktiengesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 5 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Sieht die Satzung einer Gesellschaft einen Umwandlungsanspruch gemäß § 24 des Aktiengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 5 dieses Gesetzes] geltenden Fassung vor, so bleibt diese Satzungsbestimmung wirksam.

(3) Bezeichnet die Satzung gemäß § 25 Satz 2 des Aktiengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 5 dieses Gesetzes] geltenden Fassung als Gesellschaftsblätter neben dem elektronischen Bundesanzeiger andere Blätter oder elektronische Informationsmedien,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

20. In § 221 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „den Gläubigern“ die Wörter „oder der Gesellschaft“ eingefügt.
21. In § 246 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und den Termin zur mündlichen Verhandlung“ gestrichen.
20. entfällt
22. Dem § 394 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Berichtspflicht nach Satz 1 kann auf Gesetz, auf Satzung oder auf dem Aufsichtsrat in Textform mitgeteiltem Rechtsgeschäft beruhen.“
23. unverändert

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Nach § 26e des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird folgender § 26f eingefügt:

„§ 26f

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Aktiengesetzes vom ... [einsetzen: Tag der Ausfertigung]

(1) § 10 Absatz 1 des Aktiengesetzes in der seit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist nicht auf Gesellschaften anzuwenden, deren Satzung vor dem 21. Dezember 2011 durch notarielle Beurkundung festgestellt wurde und deren Aktien auf Inhaber lauten. Für diese Gesellschaften ist § 10 Absatz 1 des Aktiengesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Sieht die Satzung einer Gesellschaft einen Umwandlungsanspruch gemäß § 24 des Aktiengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 dieses Gesetzes] geltenden Fassung vor, so bleibt diese Satzungsbestimmung wirksam.

(3) Bezeichnet die Satzung gemäß § 25 Satz 2 des Aktiengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 dieses Gesetzes] geltenden Fassung als Gesellschaftsblätter neben dem elektronischen Bundesanzeiger andere Blätter oder elektronische Informationsmedien,

Entwurf

so bleibt diese Satzungsbestimmung auch ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] wirksam. Für das Anlaufen von Fristen oder das sonstige Eintreten von Rechtsfolgen ist ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] ausschließlich die Bekanntmachung im *elektronischen* Bundesanzeiger maßgeblich.

(4) § 122 des Aktiengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals auf Einberufungs- und Ergänzungsverlangen anzuwenden, die der Gesellschaft ab dem 1. *Oktober 2012* zugehen. Auf Ergänzungsverlangen, die der Gesellschaft vor dem 1. *Oktober 2012* zugehen, ist § 122 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 5 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

(5) *Sieht die Satzung die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vor oder ermächtigt sie den Vorstand zur Ausgabe solcher Aktien und wurde die Satzung vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] durch notarielle Beurkundung festgestellt, so handelt es sich um Vorzugsaktien mit nachzuzahlendem Vorzug im Sinne von § 139 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes in der ab ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, auch wenn die Nachzahlung des Vorzugs nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Das gilt auch für Beschlüsse über Satzungsänderungen, die in Hauptversammlungen gefasst wurden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] einberufen wurden.*

(6) § 249 Absatz 3 des Aktiengesetzes in der seit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist nicht anzuwenden, wenn die Bekanntmachung gemäß § 246 Absatz 4 Satz 1 des Aktiengesetzes vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 5 dieses Gesetzes] erfolgt ist.“

Artikel 3

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13f Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „sowie den §§ 24 und 25 Satz 2“ gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

so bleibt diese Satzungsbestimmung auch ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] wirksam. Für das Anlaufen von Fristen oder das sonstige Eintreten von Rechtsfolgen ist ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] ausschließlich die Bekanntmachung im Bundesanzeiger maßgeblich.

(4) § 120 Absatz 4 des Aktiengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals auf Hauptversammlungen anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2014 einberufen werden. Auf Hauptversammlungen, die vor dem 1. Januar 2014 einberufen werden, ist § 120 Absatz 4 des Aktiengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

(5) § 122 des Aktiengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals auf Einberufungs- und Ergänzungsverlangen anzuwenden, die der Gesellschaft ab dem 1. **Januar 2014** zugehen. Auf Ergänzungsverlangen, die der Gesellschaft vor dem 1. **Januar 2014** zugehen, ist § 122 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

(5) entfällt

(6) entfällt

Artikel 3

unverändert

Entwurf

2. Dem § 108 wird folgender Satz angefügt:
„Das gilt nicht, wenn sich nur die inländische Geschäftsanschrift ändert.“
3. In § 255 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Werteverzehr“ durch das Wort „Wertverzehr“ ersetzt.
4. In § 264 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „besten“ durch das Wort „bestem“ ersetzt.
5. In § 277 Absatz 1 werden die Wörter „aus von“ durch das Wort „aus“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4**Änderung des Gesetzes betreffend
die Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

In § 52 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§§ 170, 171“ die Angabe „, 394 und 395“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes**

In § 4 Absatz 1 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 108“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Stephan Harbarth, Ingo Egloff, Burkhard Lischka, Marco Buschmann, Jens Petermann und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/8989** in seiner 211. Sitzung am 29. November 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/13472** in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/13239** in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/8989 in seiner 146. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 17/8989 in seiner 110. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht wurde und dessen Annahme der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/13472 in seiner 146. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 17/13472 in seiner 110. Sitzung am

26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 17/13472 in seiner 139. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe c

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/13239 in seiner 146. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 17/13239 in seiner 110. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 17/8989 in seiner 107. Sitzung am 12. Dezember 2012 und in seiner 112. Sitzung am 16. Januar 2013 anberaten. In seiner 131. Sitzung am 15. Mai 2013 hat der Rechtsausschuss beschlossen, dazu eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Zu den Buchstaben b und c

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen auf Drucksachen 17/13472 und 17/13239 in seiner 135. Sitzung am 5. Juni 2013 anberaten und beschlossen, diese in die bereits beschlossene öffentliche Anhörung zur Vorlage auf Drucksache 17/8989 einzubeziehen.

An der in der 136. Sitzung des Rechtsausschusses am 5. Juni 2013 durchgeführten öffentlichen Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

- Dr. Manfred Busch, Stadtkämmerer, Stadt Bochum;
- Ingeborg Esser, Hauptgeschäftsführerin des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V., Berlin, Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin;
- Prof. Dr. Mathias Habersack, Ludwig-Maximilians-Universität München, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht;
- Dr. Peter Hemeling, Chefsyndikus, München;

- Dietmar Hexel, Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin;
- Prof. Dr. Michael Hoffmann-Becking, Rechtsanwalt, Düsseldorf;
- Prof. Dr. Jens Koch, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Direktor des Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht;
- Prof. Dr. Stefan Simon, Rechtsanwalt/Steuerberater, Bonn.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 136. Sitzung am 5. Juni 2013 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu dem Gesetzentwurf lag dem Rechtsausschuss eine Petition vor.

In seiner 142. Sitzung am 26. Juni 2013 hat der Rechtsausschuss die Vorlagen abschließend beraten.

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/8989 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht wurde und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/13472.

Zu Buchstabe c

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/13239.

Im Verlauf der Beratungen hob die **Fraktion der CDU/CSU** hervor, mit den von der Regierungskoalition eingebrachten Änderungen komme man insbesondere auch im Hinblick auf das gesellschaftspolitisch sensible Thema der Vorstandsvergütung zu einer guten Lösung. Die schon im geltenden Aktienrecht angelegte Möglichkeit, der Hauptversammlung einen Vergütungsrahmen zur Beschlussfassung vorzulegen, werde systemimmanent und systemkonform fortentwickelt. Hinsichtlich der Oppositionsvorschläge für eine Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Vorstandsgehältern ab einem bestimmten Betrag bestünden gravierende Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Systemstimmigkeit. Dies werde am Beispiel des Profifußballsports deutlich, wo dann das mitunter im hohen Millionenbereich liegende Gehalt der Spieler als Arbeitnehmer in voller Höhe abzugsfähig wäre,

während dies für die Vergütung des Vorstands des jeweiligen Vereins nicht gelte.

Die **Fraktion der SPD** betonte, es gehe bei der Thematik Managergehälter um eine Kernfrage der sozialen Marktwirtschaft: Während 6,8 Millionen Menschen Minilöhne von weniger als 8,50 Euro pro Stunde erhielten, hätten sich für einige wenige in den letzten zehn Jahren die Vorstandsgehälter verzehnfacht. Zutreffend habe sogar die Bundeskanzlerin dazu festgestellt, dass dies das soziale Gleichgewicht in diesem Land zerstöre. Die von der Regierungskoalition eingebrachten Änderungsvorschläge würden allerdings zu keinerlei Begrenzung exorbitanter Managergehälter führen, was mittelbar die Akzeptanz der Marktwirtschaft gefährde. Eine Verlagerung der Entscheidung auf die Hauptversammlung sei fruchtlos, da dort nicht etwa die Kleinaktionäre die Mehrheit hielten, sondern die institutionellen Anleger, also die Fonds und Konzerne, die sicherlich keinen sinnvollen Beitrag zu einer Begrenzung von Managergehältern leisten würden. Zudem werde deutlich, dass die Koalition mit ihren Vorschlägen die in Deutschland bewährte Mitbestimmung aushebeln wolle.

Die **Fraktion der FDP** verwies darauf, die von der Opposition vorgelegten Vorschläge, über alle Unternehmensgrößen und Branchen hinweg ein arithmetisches Modell ins Aktiengesetz aufzunehmen, in welchem Verhältnis sich Vorstandsbezüge zu Durchschnittsbezügen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu bewegen hätten, sei letztlich undurchführbar. Auch die Vorschläge der Opposition zur steuerlichen Behandlung seien nicht nachvollziehbar und vor dem Hintergrund von Artikel 3 des Grundgesetzes kaum zu rechtfertigen, da hier allein an die Rechtsform angeknüpft werde, während es unabhängig hiervon Bereiche wirtschaftlicher Betätigung gebe, wo die Diskrepanzen noch weitaus größer seien – namentlich in der Unterhaltungsbranche oder wie erwähnt im Profisport. Soziale Marktwirtschaft habe auch etwas mit Fairness zu tun, was bedeute, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Da es trotz dieser Schwierigkeiten keine Alternative sei, nichts zu tun, habe die Koalition den Weg gewählt, die Eigentümergebühren zu stärken. Hier gebe es einen immanenten wirtschaftlichen Anreiz, darauf zu achten, dass die Ausgaben nicht stärker als wirtschaftlich sinnvoll stiegen.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte prinzipiell, dass die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft gestärkt werden solle. Allerdings seien die Vorschläge der Regierungskoalition nicht ausreichend und beinhalteten die Gefahr unklarer Verantwortlichkeiten zwischen Hauptversammlung und Aufsichtsrat. Wenn man Entscheidungskompetenz aus dem Aufsichtsrat weg verlagere, schwäche man damit auch die Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Besser sei es daher, eine Pflicht für institutionelle Investoren einzuführen, ihre geplante und tatsächliche Stimmrechts wahrnehmung für ihre Anleger sowohl vor als auch nach der Hauptversammlung offen zu legen. Wolle man Managergehälter wirklich einschränken, müsse deren steuerrechtliche Abzugsfähigkeit bei Einrechnung aller Gehaltsbestandteile auf 500 000 Euro jährlich pro Manager begrenzt werden. Bei Abfindungen solle eine entsprechende Begrenzung auf 1 Mio. Euro vorgenommen werden. Daneben fehle auch ein verpflichtend vorzusehendes Ins-Verhältnis-Setzen der Vorstandsgehälter zu denen des oberen Führungskreises und der gesamten Belegschaft.

Hiermit sei keine Begrenzung auf ein bestimmtes Verhältnis intendiert, sondern lediglich die Offenlegung des faktisch bestehenden Verhältnisses in der Hauptversammlung. Dass der Hinweis auf einen angeblich immanenten wirtschaftlichen Faktor zur Begrenzung der Managergehälter durch den Eigentümer fehl gehe, zeige schon die Wirklichkeit, wo diese angeblichen Interessen nicht verhindert hätten, dass die Managergehälter explodiert seien. Weiterhin seien die Transparenz-Probleme bei von Gebietskörperschaften entsandten Mitgliedern von Aufsichtsräten durch den Gesetzentwurf nur unzureichend berücksichtigt. Dem Geheimhaltungsinteresse des Aufsichtsrates könne hier dadurch hinreichend Rechnung getragen werden, dass die Aufsichtsratssitzungen in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil getrennt würden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat den folgenden Änderungsantrag im Rechtsausschuss eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird die Nummer 21 wie folgt gefasst:

„21. § 394 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird zum Absatz 1 dem folgende Sätze angefügt werden:

„Die Berichtspflicht folgt aus dem Innenverhältnis der Aufsichtsratsmitglieder zu der Gebietskörperschaft. Ist eine Gebietskörperschaft an der Gesellschaft beteiligt, kann die Satzung die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder aufheben und die Öffentlichkeit der Sitzungen vorsehen.“

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Absatz 1 ist entsprechend anwendbar, wenn Aufsichtsratsmitglieder

- 1. auf Veranlassung einer der Rechtsaufsicht einer Gebietskörperschaft unterstehenden rechtsfähigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder*
- 2. auf Veranlassung eines Unternehmens, an dem eine oder mehrere Gebietskörperschaften mit insgesamt mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind,*

in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind.“

Begründung

1. Zur Funktion des § 394 AktG

§ 394 AktG kommt im primär zivilrechtlich geprägten System des Aktienrechts eine Schlüsselfunktion zu, da an dieser Stelle verfassungsrechtlich fundierten öffentlichen Interessen Rechnung getragen wird. Beteiligt sich die öffentliche Hand an einem Unternehmen, so tut sie dies, weil sie mit der Beteiligung besondere öffentliche „Interessen“ verfolgt (vgl. z. B. § 65 Abs. 1 Nr. 1 BHO: „wichtiges Interesse des Bundes“). Wie und ob die Ziele der öffentlichen Hand verfolgt und erreicht werden, bedarf dabei in der Demokratie des Grundgesetzes der Kontrolle und Überprüfung. Deshalb entsendet die öffentliche Hand Vertreter in den Aufsichtsrat (vgl. für den Bund § 65 Abs. 6 BHO) und deshalb unterliegen die Vertreter der öffentlichen Hand im Aufsichtsrat nach § 394 Satz 1 AktG grundsätzlich nicht der Geheimhaltung und müssen – selbst wenn es Geheimhaltungsinteressen gibt – diese nach Satz 2 der Vorschrift zurücktreten, wenn die

Informationen für den Zweck der öffentlichen Kontrolle („Zwecke der Berichte“) erforderlich ist. Diese Regelung ist aus Sicht der antragstellenden Fraktion auch ein verfassungsrechtliches, jedenfalls aber verfassungspolitisches, Gebot. Zur praktischen Relevanz dieser Fragen sei nicht nur auf den Berliner Flughafenskandal mit seiner mangelhaften Tätigkeit der Aufsichtsgremien hingewiesen, sondern auch auf die aktuelle Diskussion um Stuttgart 21 im Aufsichtsrat der Bahn. Hier besteht ein offensichtliches Interesse der Öffentlichkeit und des Staates, dass sich die Vertreter des Bundes für ihr Verhalten unter Angabe aller Fakten vor der Öffentlichkeit rechtfertigen müssen, um weiteren Schaden für die öffentlichen Finanzen (die Bahn gehört eben dem Bund) abzuwenden.

2. Zur gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Auseinandersetzung

Der unter 1. dargelegte verfassungsrechtliche Zweck der Regelung wird allerdings in der gegenwärtigen Praxis der betroffenen Gesellschaften und der Bundesregierung oft ignoriert und negiert. So streitet die antragstellende Fraktion gegenwärtig vor dem Bundesverfassungsgericht (2 BvE 2/11) um die Frage, ob und inwieweit die Bundesregierung (und mittelbar die betroffenen Gesellschaften) verpflichtet ist, aus dem Bereich der zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes stehenden Bahn und von staatseigenen oder von ihm finanzierten Banken Informationen zu übermitteln. Gerade dieser Rechtsstreit zeigt, dass auch Regelungen im Bereich des § 394 AktG, die – jedenfalls beim richtigen verfassungsrechtlichen Verständnis – eigentlich mit großer Klarheit auf öffentliche Kontrolle zielen, immer wieder genutzt werden, um im Interesse der Vorstände und Aufsichtsräte eine wirkungsvolle öffentliche Kontrolle im Bereich der Staatsbeteiligungen zu verhindern. Aus diesem Grund müssen alle Regelungsvorschläge mit großer Umsicht darauf geprüft werden, ob sie auch – bei böswilliger Interpretation – Anlass zu weiteren Beschränkungen geben können (dazu 3.).

3. Zu den diskutierten Regelungsvorschlägen im Bereich § 394 AktG

• Nach dem Referentenentwurf sollte in § 394 folgender Satz angefügt werden:

„Die Berichtspflicht folgt aus dem Innenverhältnis der Aufsichtsratsmitglieder zu der Gebietskörperschaft.“

Im Regierungsentwurf heißt es nunmehr:

„Die Berichtspflicht nach Satz 1 kann auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruhen.“

Jedenfalls diese letztere Fassung schafft mehr Interpretationsprobleme als sie löst. Zu fragen wäre z. B., ob es jeweils einer spezifischen gesetzlichen Anordnung bedarf oder ob für den Bereich des Bundes bereits § 65 Abs. 6 BHO oder das allgemeine Beamtenrecht, auf dem Weisungen an entsandte Beamte „beruhen“ können, ausreichen. Überdies ist zu fragen, warum nicht Handlungsformen der Kommunen (etwa Satzung) gleichfalls ausreichen sollen, um derartige Pflichten zu begründen. Der im Referentenentwurf vorgeschlagene Satz (siehe oben) hingegen löst solche Interpretationsprobleme nicht aus. Aus Sicht der Fraktion ist dabei klar, dass das Innenverhältnis zwischen entsandter oder gewählter Aufsichtsperson und der entsendenden Körperschaft entscheidend ist und dass dieses Innenverhältnis verfassungsrechtlich vorge-

prägt ist. Konkret: Im Innenverhältnis müssen angesichts der verfassungsrechtlichen Bindungen umfassende Berichtspflichten vorgesehen sein. Zu diesem Verständnis trägt der Satz des Referentenentwurfes zwar nichts bei; er stellt jedoch immerhin klar, dass nicht durch interne Regelungen der Gesellschaft die Berichtspflichten beschränkt werden können. Der Antrag der Fraktion sieht daher vor, zu dieser Fassung zurückzukehren.

- Der Referentenentwurf schlug ferner vor folgenden Satz anzufügen:

„Ist eine Gebietskörperschaft an einer nichtbörsennotierten Gesellschaft beteiligt, kann die Satzung die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder und die Öffentlichkeit der Sitzungen regeln.“

Nach der Begründung des Referentenentwurfes sollte es damit möglich werden, in der Satzung die Verschwiegenheitspflicht gänzlich auszuschließen und dort – abweichend von der allgemeinen Regelung des Aktiengesetzes – auch die Öffentlichkeit von Sitzungen des Aufsichtsrates möglich zu machen. Beide Ziele sind aus Sicht der antragstellenden Fraktion richtig.

Es spricht viel dafür, dass unsinnige Diskussionen darüber, ob etwas geheimhaltungsbedürftig ist, durch eine Transparenz-Regelung in der Satzung von vorneherein der Boden entzogen werden könnte. Ähnliches gilt für die Öffentlichkeit von Aufsichtsratssitzungen: Beispielsweise in der aktuellen Diskussion um Stuttgart 21 wäre es durchaus sinnvoll, dass die Aufsichtsgremien der Bahn öffentlich debattieren, damit es nicht erneut zur Verschleierung der Kosten für das Bundesvermögen Bahn kommt.

Dennoch konnte die Formulierung des Referentenentwurfes nicht unverändert übernommen werden. Denn sie könnte – bei böswilliger Interpretation (siehe 2.) – auch weiteren Beschränkungen der Informationspflichten Tür und Tor öffnen. Ihrem Wortlaut nach erlaubt sie nämlich auch Verstärkungen der Verschwiegenheitspflicht. Da dies aus Sicht der antragstellenden Fraktion verfassungsrechtlich mehr als problematisch wäre, wurde eine Formulierung gewählt, die das ausschließt.

Verzichtet wurde dabei auf einen Schwellenwert für die öffentliche Beteiligung. Nichtöffentliche Anteilnehmer sind nämlich insoweit hinreichend geschützt, wie die Begründung des Referentenentwurfes richtig darlegt: „Dies kann ... den allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Schutzmechanismen überlassen bleiben.“

- Der Bundesrat (BR-Drs. 852/11) hat ferner die Klarstellung vorgeschlagen, dass die Berichtspflichten und die Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht nicht nur für Unternehmen gelten sollen, an denen sich die öffentliche Hand unmittelbar beteiligt hat, sondern auch für Aufsichtsratsmitglieder,

„1. die auf Veranlassung einer der Rechtsaufsicht einer Gebietskörperschaft unterstehenden rechtsfähigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder

2. die auf Veranlassung eines Unternehmens, an dem eine oder mehrere Gebietskörperschaften mit insgesamt mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind.“

Aus Sicht der antragstellenden Fraktion ist dieses Anliegen gut nachvollziehbar. Es kann nicht hingenommen werden, dass Gesellschaften und Gebietskörperschaften dem verfassungsrechtlich notwendigen Kontrollinteresse durch Schachtelbeteiligungen entziehen. Dabei hat der Bundesrat eindrucksvoll dargelegt, dass solche problematischen Handlungsformen gegenwärtig durchaus in relevanten Bereichen vorkommen (Tochtergesellschaften von Universitäten, Universitätskliniken, öffentlich-rechtlichen Banken oder mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform).

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN hat weiterhin den folgenden Änderungsantrag im Rechtsausschuss eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Es wird ein neuer Artikel eingefügt:

„Artikel 5

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 13 wird der Punkt am Ende durch eine Semikolon ersetzt.

- b) Dem § 4 Abs. 5 Satz 1 wird folgende Nummer angefügt:

„14. Abfindungen über einer Million Euro je Mitarbeiter, einschließlich Übergangsgelder oder Aktienoptionen, sowie Gehälter über 500 000 Euro jährlich je Mitarbeiter, wobei dies alle fixen und variablen Gehaltsbestandteile umfasst.“

2. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.

Begründung

zu Nummer 1:

Unverhältnismäßig hohe und nur auf den kurzfristigen Erfolg ausgerichtete Vergütungen von Managern sind eine Ursache für die Wirtschafts- und Finanzkrisen der Vergangenheit. Die Selbstverpflichtungen und bestehenden Regelungen zur Angemessenheit von Vorstandsvergütungen haben keine Verhaltensänderung bei Unternehmenslenkern und hoch bezahlten Investmentbankern ausgelöst. Vergütungen steigen weiter an. Das bisherige Steuerrecht erlaubt zudem, dass Gehälter und Abfindungen unbegrenzt als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Es ist deshalb überfällig, überhöhte Gehälter und Phantasieabfindungen wirksam zu begrenzen: Eine Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von überhöhten Abfindungen und Gehältern ist dafür ein entscheidender Schritt. Es ist die Aufgabe der Politik festzulegen, in welchem Ausmaß die Allgemeinheit Managergehälter und -abfindungen über die steuerliche Anrechnung mitfinanzieren muss. Eine Einschränkung der Abzugsfähigkeit der betrieblich verursachten Aufwendungen ist dabei kein Novum und widerspricht

nicht dem objektiven Nettoprinzip. Es bestehen im deutschen Steuerrecht zahlreiche Beispiele für nichtabziehbare Betriebsausgaben z. B. Geschenke an Personen, Aufwendungen für die Jagd, für Segeljachten und Motorjachten, Straf- und Ordnungsgelder, die Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen oder die Gewerbesteuer. Einschränkungen sind aufgrund von übergeordneten Zielen zulässig. So hat das Verfassungsgericht z. B. auch bei der Entfernungspauschale bereits entschieden, dass das Ziel des Umweltschutzes eine Verletzung des Nettoprinzips rechtfertigen kann. Andere Länder gehen in den Abzugsbeschränkungen deutlich weiter als Deutschland. Verschiedentlich wird festgelegt was als angemessener Aufwand zu sehen ist und darüber hinaus gehenden Beträgen wird der Abzug versagt.

Der Ansatz der Koalitionsfraktion, die Eigentümerrechte zu stärken durch Übertragung von Entscheidungs- und Kontrollkompetenzen von den Aufsichtsräten auf die Hauptversammlung, löst das Problem nicht. CDU/CSU und FDP sehen vor, dass die Hauptversammlung statt des Aufsichtsrates das vom Vorstand vorgelegte System der Vergütung der Vorstandsmitglieder billigt. Die Hauptversammlung wird so zum Kontrolleur des Aufsichtsrates. Andererseits setzt gerade die Hauptversammlung den Aufsichtsrat ein. Damit ist die Verantwortung nicht mehr klar geregelt, wenn es zu anfechtbaren Entscheidungen kommt. Zudem wird die Hauptversammlung einem Deal mit hohen Gehältern und Boni eher zustimmen, da sie allein die Investoren im Blick hat. Die Beschäftigten und die Gesellschaft sind in der Hauptversammlung nicht vertreten – im Aufsichtsrat hingegen sind die Beschäftigten durch die Gewerkschaften mit am Tisch.

zu Nummer 2:

Redaktionelle Folgeänderung.

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat weiterhin den folgenden Änderungsantrag im Rechtsausschuss eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. In § 87 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Hierbei berücksichtigt der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die Belegschaft abzugrenzen sind.““

2. In Artikel 3 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

„6. In § 285 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt;““

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1):

Die Vergütungen der Vorstände sind in den vergangenen Jahren nicht nur absolut, sondern auch in Relation zu den Vergütungen der Beschäftigten, erheblich gestiegen. Viele Unternehmen zahlen ihren Vorstandsmitgliedern das Über-100fache des durchschnittlichen Lohns eines Facharbeiters. Zwar soll sich die „übliche Vergütung“ im Sinne des § 87 Absatz 1 Satz 1 bereits jetzt auch auf das Lohn- und Gehaltsgefüge im Unternehmen beziehen, es soll darauf geachtet werden, dass die Vergütungsstaffelung im Unternehmen beim Vorstand nicht Maß und Bezug zu den Vergütungsgewohnheiten und dem Vergütungssystem im Unternehmen verliert (BT-Drs. 16/13433, S. 15). Dies wird jedoch vielfach von den Aufsichtsräten nicht oder zu wenig berücksichtigt. Es ist daher notwendig, den Aufsichtsrat ausdrücklich dazu zu verpflichten, das Verhältnis der Vorstandsgehälter zum oberen Führungskreis und der gesamten Belegschaft in angemessener Weise zu berücksichtigen. Diese Vorgabe hat auch die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemacht (4.2.2 Absatz 2 DCGK). Die Arbeitnehmer-Management-Einkommen-Relation sollte jedoch nicht nur im Rahmen eines Kodexes, sondern gesetzlich verpflichtend für die Unternehmen gelten.

Zu Nummer 2 (Artikel 3):

Die Veröffentlichung des Verhältnisses der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft erfolgt im Anhang des Jahresabschlusses einer Kapitalgesellschaft. Ein erster wichtiger Schritt zur Wiederherstellung des Verhältnisses zwischen Vergütung und persönlicher Leistung ist Transparenz. Es ist daher notwendig, nicht nur die Vorstandsgehälter transparent zu machen, sondern auch das Verhältnis der Vorstandsgehälter zum oberen Führungskreis und der gesamten Belegschaft.

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 17/8989 verwiesen.

Zum Gesetzestitel

Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzestitels berücksichtigt die in Artikel 1 aufgenommenen Regelungen zur Fortentwicklung der Kontrolle der Vorstandsvergütung.

Zu Artikel 1 (Änderung des Aktiengesetzes – AktG)

Zu Nummer 6 – neu – (Änderung des § 120 Absatz 4 AktG)

Die vorgeschlagene Regelung stärkt die Eigentümerrechte durch größere Vergütungstransparenz und Übertragung von Entscheidungs- und Kontrollkompetenz an die Hauptversammlung.

Es handelt sich um eine systemkonforme Fortentwicklung des bisherigen „Say-on-pay“-Ansatzes (bisheriger § 120 Absatz 4 des Aktiengesetzes – AktG). Die Regelung nimmt mögliche Entwicklungen auf Ebene der Europäischen Union schon vorweg (Aktionsplan Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance vom Dezember 2012: Ein moderner Rechtsrahmen für engagiertere Aktionäre und besser überlebensfähige Unternehmen). Die EU-Kommission beabsichtigt, im Jahr 2013 eine Änderung der Aktionärsrichtlinie vorzuschlagen, die der Hauptversammlung das Recht einräumt, über die Vergütungspolitik des Unternehmens und den Vergütungsbericht abzustimmen. Die vorgeschlagene Änderung liegt ganz auf dieser Linie, sie kann auch als Vorbild für die weitere Diskussion auf Europäischer Ebene Verwendung finden. Die Regelung befindet sich überdies im Einklang mit dem Corporate-Governance-Kodex und seinen jüngsten Änderungen vom 13. Mai 2013.

Es ist wesentliche Pflicht und Aufgabe des Aufsichtsrats, ein System für die Entlohnung der Vorstände auszuarbeiten. Er ist für die Verhandlung, den Abschluss und den Inhalt der konkreten Einzelverträge zuständig. Er ist dabei an die Vorgaben des § 87 AktG gebunden. Dies ist eine Selbstverständlichkeit, weshalb der Hinweis in § 120 Absatz 4 alte Fassung auf § 87 nicht wiederholt zu werden brauchte. Dies gilt gleichermaßen für den Verweis in § 116 Satz 3 auf § 87 Absatz 1. Die vorgeschlagene Neuregelung baut auf den bestehenden aktienrechtlichen Vorgaben auf. Durch die Befassung der Hauptversammlung mit dem System der Vorstandsvergütung wird die Rechenschaftspflicht des Aufsichtsrats gegenüber den Eigentümern verschärft. Die Aktionäre können auf diese Weise die Arbeit des Aufsichtsrats besser kontrollieren. Durch die Pflicht zur Rechenschaft gegenüber den Eigentümern kann die Position des Aufsichtsrats gegenüber dem Vorstand sogar gestärkt werden, der sich mit seinen Vergütungserwartungen weniger leicht durchsetzen wird. Mit dem Begriff „vorgelegten“ wird incidenter die Pflicht des Aufsichtsrats vorausgesetzt, ein solches System auszuarbeiten.

Es ist eingewandt worden, der Eigentümer sei nicht die richtige Instanz, um die Vergütungspolitik des Aufsichtsrats zu kontrollieren; er setze sich unter anderem aus institutionellen Anlegern zusammen, die kein Interesse an einer Deckelung der Vergütung hätten. Richtigerweise ist der Eigentümer aber die richtige Instanz. Für den Eigentümer wird dabei das Interesse im Vordergrund stehen, eine der Leistung angemessene Vergütung zu bezahlen. Er wird – ob privater Streubesitzer oder institutioneller Anleger – gewiss kein Interesse daran haben, dass die Organe sich zu Lasten der Liquidität unangemessen selbst bedienen.

Der Aufsichtsrat „muss“ künftig das von ihm entwickelte Vergütungssystem der Hauptversammlung zur Beschlussfassung darüber vorlegen (bisher: „kann“). Die Hauptversammlung kann das System billigen oder die Billigung ablehnen. Damit wird der Hauptversammlung keine weitergehende Vergütungskompetenz eingeräumt, sie ist auf Billigung oder Missbilligung beschränkt. Die Möglichkeit zu eigenen Initiativen, Gegenanträgen oder Änderungsvorschlägen sind ihr nicht eingeräumt. Die Befassung der Hauptversammlung ist jährlich zu wiederholen. Falls sich am System nichts geändert hat, ist dies ein Routinebeschluss, der die Hauptversammlung nicht belasten wird. Immerhin kann sich durch Anpassung der Ziele für die variable Vergütung die Höhe der erreichbaren Vergütung ändern, ohne dass zugleich das System verändert wird.

Die vorgeschlagenen Änderungen enthalten also gegenüber dem geltenden Recht zwei zwingende Elemente: der „Say-on-pay“-Beschluss ist Pflicht und sein Inhalt ist verbindlich, er führt zu einem eigenen Entscheidungsrecht der Aktionäre über die Billigung oder Ablehnung des vorgelegten Systems der Vorstandsvergütung. Er enthält ferner mit der Pflicht zur Angabe konkret bezifferter Höchstbeträge eine ganz erhebliche Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht.

Das der Hauptversammlung vorzustellende System der Vorstandsvergütung umfasst alle Vergütungsbestandteile, also fixe Vergütung, variable Vergütung, Altersversorgung und sonstige nennenswerte geldwerte Vorteile. Das System erfasst ferner die Fragen, wie es mit Abfindungen (z. B. in Umsetzung der entsprechenden Empfehlung des Deutschen Corporate-Governance-Kodex) und Antrittsgeldern gehalten wird. Es muss auch Angaben zu den maximal erreichbaren Gesamtbezügen enthalten. Es genügt also nicht, lediglich ein abstrakt formuliertes System vorzustellen, sondern es müssen auch Angaben zu dessen tatsächlicher Auswirkung in Zahlen gemacht werden. Die Hauptversammlung soll wissen, welche maximale Vergütung sich bei Anwendung der abstrakten Regeln ergeben kann. Die Neuregelung ordnet eine Aufschlüsselung nicht nach Personen, sondern Funktionen, nach Vorstandsvorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzenden und normalem Vorstandsmitglied an, sofern das System hier unterschiedliche Behandlung vorsieht. Hat eine Gesellschaft keinen Vorstandsvorsitzenden, sondern eine Vorstandssprecherin oder einen Vorstandssprecher, so gilt dies entsprechend.

Es ist ein Betrag in Euro als jeweilige Gesamtbezüge anzugeben. Dafür ist eine Modellrechnung erforderlich, die alle Vergütungselemente umfasst. Regelmäßig wird eine vereinbarte Höchstgrenze (Vergütungs-Cap) genannt werden.

Der Aufsichtsrat ist gut beraten, nicht nur die maximale, sondern auch die niedrigste erreichbare Vergütung anzugeben und eventuell auch (wie es die Regierungskommission Deutscher Corporate-Governance-Kodex in ihren Empfehlungen vom 13. Mai 2013 empfiehlt) einen Wert zum „mittleren Wahrscheinlichkeitsszenario“, also die sich vermutlich ergebende Vergütung. Dazu bedarf es einer gesetzlichen Anordnung aber nicht.

Diese Vorgabe wird den Aufsichtsrat voraussichtlich veranlassen, eine Höchstgrenze (Vergütungs-Cap) für die Vergütung festzulegen und mit dem jeweiligen Vorstand zu vereinbaren, wo dies noch nicht geschehen ist. Die Regelung passt damit nahtlos mit den jüngsten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate-Governance-Kodex zur Vergütung zusammen: Die Kommission empfiehlt dem Aufsichtsrat, Höchstgrenzen für die Vorstandsvergütung fest zu setzen und in den Vorstandsverträgen zu vereinbaren. Diese Grenzen sind flexibel und unternehmensindividuell formulierbar. Der Aufsichtsrat unterliegt bei der Formulierung der Grenzen den Vorgaben des § 87 AktG. Diese Höchstgrenzen können dann im Rahmen der Vorstellung des Systems an die Hauptversammlung als höchstens erreichbare Gesamtbezüge kommuniziert und zur Billigung gestellt werden.

Wird das Vergütungssystem des Aufsichtsrats nicht gebilligt, so hat das keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Vorstandsverträge und natürlich auch nicht auf die Organbestellung und die Arbeitsfähigkeit der Organe und damit auf die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft. Es wäre für die Unter-

nehmenspraxis völlig untragbar, wenn Vorstandsverträge unwirksam würden und Rechtsunsicherheit in die Unternehmen getragen würde. Der Beschluss der Hauptversammlung bindet den Aufsichtsrat im Innenverhältnis, schränkt aber seine Vertretungsmacht (rechtliches Können) für die Gesellschaft nicht ein. Die Neuregelung stellt diese zivilrechtliche Selbstverständlichkeit ausdrücklich klar, um Missverständnissen vorzubeugen und Unsicherheiten zu vermeiden. Ein schuldhaftes Abweichen von dem Hauptversammlungsbeschluss löst allerdings Schadensersatzpflichten des Aufsichtsrats aus. Die Geltendmachung der Nichtigkeit eines solchen Beschlusses führt ebenfalls nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die laufenden Vorstandsverträge.

Aus der bestehenden Regelung zum „Say-on-pay“ ist der Ausschluss der Anfechtung gemäß § 243 AktG übernommen. Die Nichtigkeit des Beschlusses kann freilich geltend gemacht werden. Die Beschränkung auf Nichtigkeitsfälle ist dennoch geboten, da ansonsten im Rahmen von Anfechtungsklagen möglicherweise incidenter eine Inhaltskontrolle des Vergütungssystems oder der Berechnung der maximalen Vergütungen stattfinden würde, die im Ergebnis zu einer starken Formalisierung der Systeme und Bürokratisierung der Verfahren führen würde. Da ein Freigabeverfahren in diesen Beschlussfällen nicht vorgesehen ist, käme es zudem zu lang andauernder Rechtsunsicherheit über das anzuwendende Vergütungssystem. Die Neuregelung enthält sich hingegen bewusst einer allzu großen Detailtiefe. Die Begriffe „Vergütungssystem“ und „Gesamtbezüge“ werden nicht weiter definiert. Den Aufsichtsräten bleibt damit ein nicht der Anfechtung unterliegender Ausfüllungsspielraum. Für den Begriff „Gesamtbezüge“ kann auf § 87 Absatz 1 und die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate-Governance-Kodex zurückgegriffen werden.

Solange ein Hauptversammlungsbeschluss über ein neues System nicht vorliegt, bleibt der Aufsichtsrat selbstverständlich berechtigt, Vorstandsverträge auf der Basis eines älteren Vergütungssystems oder im Rahmen des § 87 abzuschließen. Der Beschluss der Hauptversammlung ist für den Aufsichtsrat bindend, und er darf das abgelehnte System für die künftigen Vergütungsvereinbarungen nicht verwenden. Dies bedarf keiner ausdrücklichen Hervorhebung im Gesetzestext. Der Aufsichtsrat kann bei nächster Gelegenheit ein überarbeitetes System zur Abstimmung stellen, wenn er nicht ein bestehendes und gebilligtes System weiterverwenden möchte. Der Abschluss von Vergütungsverträgen vor einem Hauptversammlungsbeschluss könnte freilich auch auf der Grundlage der vom Aufsichtsrat beabsichtigten Fassung des Vergütungssystems erfolgen, müsste dann aber unter den Vorbehalt einer Nachverhandlung für den Fall gestellt werden, dass die Aktionäre das System oder die Höhe nicht billigen.

Zu Nummer 7 – neu – (Änderung des § 121 Absatz 4a AktG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Überarbeitung.

Zu Nummer 14 – neu – (Änderung des § 139 Absatz 1 AktG)

Die nunmehr vorgeschlagene Formulierung bewirkt, dass Vorzüge stets nachzuzahlen sind, sofern in der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Die Anwendung der Vorschrift in der Praxis wird dadurch erleichtert.

Zu Nummer 15 – neu – (Änderung des § 140 AktG)

Bei der Änderung des § 140 Absatz 2 AktG handelt es sich um eine sprachliche Anpassung an die Änderung des § 139 Absatz 1.

Die Änderung von § 140 Absatz 3 AktG ist eine redaktionelle Klarstellung. § 140 Absatz 3 AktG kann sich seinem Inhalt nach nur auf nachzuzahlende Vorzüge beziehen. Dies soll mit der Änderung ausdrücklich herausgestellt werden.

Zu Nummer 17 – neu – (Änderung des § 192 Absatz 3 AktG)

Durch die Aufnahme der Formulierung „oder zum Zweck der Abwendung einer Überschuldung“ wird auch diese Fallkonstellation zulässiger Gegenstand von Wandlungsvereinbarungen. „zum Zweck der Abwendung“ bedeutet, dass die Überschuldung noch nicht eingetreten oder festgestellt sein muss.

Durch die Änderung des Wortlauts „anweist“ in „auf Initiative“ soll ein Gleichlauf mit dem Wortlaut des § 10 Absatz 4 Satz 9 des Kreditwesengesetzes hergestellt werden.

Durch die Anfügung eines weiteren Satzes (Satz 5) soll klargestellt werden, dass bedingtes Kapital, das nach den neuen Sondertatbeständen (Sätze 3 und 4) privilegiert ist, auch nicht auf die Höchstgrenze des Satzes 1 anzurechnen ist. Die Schaffung bedingten Kapitals nach § 192 Absatz 3 Satz 3 oder Satz 4 AktG begrenzt bzw. sperrt also nicht die Schaffung sonstigen bedingten Kapitals, für das die Grenze des § 192 Absatz 3 Satz 1 AktG gilt. Das liegt daran, dass das umgekehrte Wandlungsrecht in der Regel ein Krisenmechanismus sein wird.

Zu Nummer 20 – neu – (Änderung des § 221 AktG)

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Der Rechtsausschuss nimmt dies zum Anlass, zu betonen, dass die ausdrückliche Aufnahme von Regelungen zur umgekehrten Wandelschuldverschreibung nicht dazu führt, dass andere, im Gesetz nicht genannte Gestaltungsformen der Unternehmensfinanzierung unzulässig werden.

Zu Nummer 21 – neu – (Änderung des § 246 Absatz 4 Satz 1 AktG)

Die geltende Vorschrift bereitet in der Praxis Schwierigkeiten, weil weder klar ist, ob der frühe erste Termin oder der Haupttermin gemeint ist, noch aus dem Gesetz hervorgeht, wie bei Anordnung eines schriftlichen Vorverfahrens zu verfahren ist. Da die Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung im Bundesanzeiger keine erkennbare praktische Bedeutung für die Beteiligten hat, kann die Regelung gestrichen werden.

Zu Nummer 20 (Anfügung von § 249 Absatz 3 AktG)

Von der vorgesehenen relativen Befristung der Nichtigkeitsklage soll derzeit abgesehen werden. Es soll nicht an dieser Stelle eine weitere Einzelkorrektur vorgenommen, sondern eine Lösung mit weiterem Blick auf das gesamte System des Beschlussmängelrechts erwogen werden.

Zu Nummer 22 – neu – (Änderung des § 394 AktG)

In der Sachverständigenanhörung des Ausschusses ist daraufhingewiesen worden, dass eine Berichtspflicht, die auf formlosem Rechtsgeschäft beruht, für den Aufsichtsrat die

Unsicherheit bringen kann, ob und welche Mitglieder einer solchen Pflicht unterliegen. Neben der auf dem Rechtsgeschäft Satzung beruhenden Berichtspflicht wird daher die auf sonstigem Rechtsgeschäft beruhende Pflicht an eine Mitteilung an den Aufsichtsrat der Gesellschaft geknüpft, die mindestens in Textform zu erfolgen hat.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz – AktGEG)

Zu § 26f

Zu Absatz 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Absatz 3

Bei der Streichung des Wortes „elektronischen“ handelt es sich um eine Anpassung an die neue Rechtslage seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung am 1. April 2012.

Zu Absatz 4 – neu –

Die Übergangsregelung bestimmt, dass der neue § 120 Absatz 4 AktG erstmals auf Hauptversammlungen anzuwenden ist, die ab dem 1. Januar 2014 einberufen werden.

Zu Absatz 5 – neu –

Es handelt sich um eine durch Zeitablauf erforderlich gewordene Anpassung der Übergangsvorschrift.

Zu Absatz 5

Infolge der Änderungen in den §§ 139 und 140 AktG ist für die Einführung von Vorzugsaktien ohne nachzuzahlenden Vorzug keine Übergangsregelung erforderlich.

Zu Absatz 6

Die Übergangsregelung entfällt, die die Regelung zur relativen Befristung der Nichtigkeitsklage gestrichen wird.

Zu Artikel 4 – neu – (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbHG)

Es handelt sich um eine Änderung, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagen hat. Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag mit einer Modifikation zugestimmt.

Soweit für eine GmbH nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen ist, besteht hinsichtlich der Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, das Bedürfnis, das Verhältnis der Berichtspflicht gegenüber der Gebietskörperschaft zur gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht analog der für die Aktiengesellschaft geltenden Regelung in § 394 und § 395 AktG zu regeln. Auch hier besteht ansonsten für Mandatsträger der öffentlichen Hand das Risiko einer Strafbarkeit gemäß § 85 GmbHG wegen Verstoßes gegen die GmbH-rechtliche Verschwiegenheitspflicht. Weil mit der Lockerung der Verschwiegenheitspflicht in § 394 AktG ihre Erstreckung auf die in § 395 AktG genannten Personen einhergeht, ist in der Ergänzung von § 52 Absatz 1 GmbHG auf beide Vorschriften Bezug zu nehmen.

Berlin, den 26. Juni 2013

Dr. Stephan Harbarth
Berichtersteller

Ingo Egloff
Berichtersteller

Burkhard Lischka
Berichtersteller

Marco Buschmann
Berichtersteller

Jens Petermann
Berichtersteller

Ingrid Hönlinger
Berichterstatlerin

